

2023

Dienstvorschriften



Anordnung über die Prüfung
von Schußwaffen,
Schußgeräten, patronierter
Munition und Kartuschen

Beschußordnung

Chris

www.polizeilada.de

01.03.2023

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innaverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Anordnung über die Prüfung von Schußwaffen, Schußgeräten, patronierter Munition und Kartuschen – Beschußanordnung –

vom 14. Juni 1974

(GBl. Sonderdruck Nr. 725)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1968 zur Schußwaffenverordnung (GBl. II Nr. 90 S. 702) und des § 7 Abs. 1 der Schußgeräteeinordnung vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für Schußwaffen und patronierte Munition im Sinne des § 1 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 699) sowie für Schußgeräte und Kartuschen im Sinne des § 1 der Schußgeräteeinordnung vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704).
- (2) Für Schußwaffen und patronierte Munition für die bewaffneten Organe der DDR gilt diese Anordnung nur, wenn dies von den zuständigen Organen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vereinbart wurde.
- (3) Die Rechtsvorschriften über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Grundsatz

Der Verkehr – im Sinne des § 1 Abs. 5 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 – mit Schußwaffen, Schußgeräten, patronierter Munition und Kartuschen ist nur zulässig, wenn die in dieser Anordnung – einschließlich der Anlagen 1 bis 5 – getroffenen Festlegungen eingehalten sind. Die in anderen Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit des Verkehrs mit diesen Erzeugnissen gestellten Bedingungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Zuständigkeit

Die im § 8 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 und im § 7 der Schußgeräteeinordnung vom 14. August 1968 vorgesehene Prüfung und Begutachtung (im folgenden Prüfung genannt) von Schußwaffen, Schußgeräten, patronierter Munition und Kartuschen durch das ASMW wird durch das Fachgebiet Handfeuerwaffen des ASMW¹ durchgeführt. Dieses Fachgebiet nimmt damit in der DDR die Aufgaben eines Beschußamtes wahr.

www.polizeilada.de

§ 4

Prüfpflicht (Beschußpflicht)

(1) Der Prüfung unterliegen im einzelnen:

a) Schußwaffen, wie

Flinten, Büchsen, kombinierte Jagdgewehre, Kleinkaliber- und Flobertgewehre (Teschings), Pistolen und Revolver einschließlich Leucht- und Signalpistolen,

b) ballistische Schußwaffen, mit denen ballistische Werte der Munition gemessen werden, wie Gasdruck, Fluggeschwindigkeit, Streuung u. ä.,

c) Einsteckläufe und Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe),

d) patronierte Munition,

e) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b der Schußgeräteanordnung vom 14. August 1968, wie Bolzenschuß-, Bolzenschlag-, Schießpreß-, Viehbetäubungs- und Schienenlochgeräte, bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden sowie Gegenstände, mit denen feste Körper (Geschosse) mittels Luftdruck, Federdruck, Kohlenäure oder ähnlich wirkenden Antriebsmitteln verschossen werden können, z. B. Luftdruckwaffen,

f) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c der Schußgeräteanordnung vom 14. August 1968, wie Start-, Gas-, Alarmpistolen und -revolver, die zum Verschießen von Knall-(Platz-), Gaspatronen oder solchen mit sonstigen chemischen Vorsätzen eingerichtet sind,

g) Kartuschen, die einen Zündsatz und eine Treibladung enthalten, darunter auch Platzpatronen und Kartuschen und sonstige chemische Vorsätze.

(2) Schußwaffen und Schußgeräte gemäß Abs. 1, Einsteckläufe und Austauschläufe unterliegen der Prüfung mit verstärkter Ladung, ausgenommen Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Schußgeräteanordnung vom 14. August 1968. Der Einbau von Einsteckläufen ist nur in voll funktionsfähige und für die Zweckbestimmung geeignete Waffen zulässig.

(3) Der erneuten Prüfung unterliegen Schußwaffen und -geräte, die bereits entsprechend den Bedingungen dieser Anordnung geprüft sind, bei denen jedoch ein wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instand gesetzt wurde. Das gilt nicht für Schußwaffen und -geräte, deren Lauf bereits beschossen ist und ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann. Wesentliche Teile von Schußwaffen und -geräten im Sinne dieser Anordnung sind solche gemäß § 1 Abs. 4 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 sowie

a) das als Patronen- oder Kartuschenlager dienende Teil;

b) bei Schußwaffen und -geräten, bei denen zum Antrieb ein entzündbares, flüssiges oder gasförmiges Treibmittel verwendet wird, auch die Verbrennungskammer;

c) vorgearbeitete wesentliche Teile, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;

d) solche Teile, welche in ihrer Funktion für die Haltbarkeit der Schußwaffe bzw. des Schußgerätes ausschlaggebend sind.

(4) Schußwaffen und Schußgeräte, die bereits die amtlichen Prüfzeichen tragen, sind zur Wiederholungsprüfung vorzulegen bzw. einzusenden,

www.polizeilada.de

- a) durch den Benutzer oder Eigentümer, falls dieser der Ansicht ist, daß die Haltbarkeit seiner Schußwaffe bzw. seines Schußgerätes infolge des Gebrauches oder aus anderen Gründen gemindert und die Schützensicherheit nicht mehr voll gewährleistet ist,
- b) durch die Reparaturwerkstatt, wenn eine erfolgte Instandsetzung oder Veränderung die Haltbarkeit negativ beeinflußt haben könnte bzw. wenn festgestellt worden ist, daß die Schußwaffe oder das Schußgerät auf unsachgemäße Weise repariert oder beschädigt wurde und vermutet werden muß, daß die Haltbarkeit und Schützensicherheit nicht mehr voll gewährleistet ist.

(5) Instandsetzungen oder Veränderungen, welche eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 4 erfordern, sind insbesondere:

- a) jegliche Veränderungen des Patronenlagers oder des Übergangskonus am Lauf,
- b) die Neubohrung oder das Neuziehen des Laufes,
- c) das Entfernen von Rostnarben auf der Oberfläche, sowohl am Lauf außen als auch im Laufinnern,
- d) das Hartverchromen des Laufes,
- e) die Instandsetzung des Laufes oder des Verschlusses, falls hierbei eine Hartlötung, Silberlötung oder ein Schweißen am Verschluß erfolgte (Schweißung muß vorher durch das ASMW genehmigt sein),
- f) die Beseitigung von jeglichen Deformationen des Laufes,
- g) das Montieren eines Zielfernrohres, falls sich hierbei eine Schwächung des Laufes oder der Laufhülse ergibt oder die Haltbarkeit des Gehäuses oder Verschlusses durch Einschnitte herabgemindert wird,
- h) die Erweiterung der Bohrung bzw. der Aufnahme für den Auszieher oder Ejektor bei Kipplaufwaffen, wodurch eine Schwächung der Wandstärke eintritt.

Das Ausfüttern von Läufen und Patronenlagern ist verboten, ausgenommen selbsttragende Futterläufe für die Kleinkaliberpatrone .22 (Randfeuer) nach Zustimmung durch das ASMW.

(6) Eine Wiederholungsprüfung ist nicht erforderlich, wenn in eine Waffe bereits beschossene und mit Prüfzeichen versehene neue wesentliche Teile eingesetzt werden oder wenn es sich lediglich um die Beseitigung von leichten äußeren Beschädigungen oder um die Erneuerung der Deckmittel handelt.

(7) Wird festgestellt oder bestehen Zweifel daran, daß zum Gebrauch bestimmte Schußwaffen oder -geräte nicht geprüft oder nicht entsprechend dem positiven Prüfergebnis mit amtlichen Beschußzeichen gekennzeichnet sind, so sind diese nicht mehr zu verwenden und vom Eigentümer bzw. Rechtsträger oder vom Besitzer oder von der Instandsetzungswerkstatt unverzüglich dem ASMW zur Prüfung zuzuleiten.

(8) Der Prüfung unterliegen nicht:

- a) importierte Schußwaffen, Läufe und Schußgeräte, die außerhalb der DDR hergestellt sind und bereits ein von der DDR anerkanntes amtliches Beschußzeichen tragen,
- b) Schußwaffen für Zimmerstutzenpatronen.
- c) Einsteckläufe für Zimmerstutzenpatronen.
- d) Gegenstände (Schreckschußgeräte) mit geringer Wirkung, aus denen nur Knallkorken oder Amores abgefeuert werden können.

Weitere Ausnahmen von der Prüfpflicht können vom Ministerium des Innern nach Abstimmung mit dem ASMW festgelegt werden.

www.polizeilada.de

- (4) Bei der Vorprüfung werden Schußwaffen, Schußgeräte und Läufe beanstandet und von der Beschußprüfung ausgeschlossen, welche
- a) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht aufweisen,
 - b) verrostet oder ungenügend poliert bzw. nicht ausreichend gereinigt sind,
 - c) Material- oder Fertigungsfehler aufweisen, und zwar solche wie:
 - Risse im Material,
 - Fehler, die auf das Schmieden, Hämmern, Ziehen oder Bohren zurückzuführen sind,
 - ungenügende innere Oberflächengüte, die eine richtige Beurteilung nach dem Beschluß nicht gestattet,
 - schlecht gelötete Laufverbindungen (Hakenstück, verlängerte Schienen, Laufschiene und Reifen),
 - Patronenlager- und Kaliberabmessungen, die mit den standardisierten Maßen nicht übereinstimmen,
 - d) nicht oder nur mangelhaft funktionieren, insbesondere beim Spannen und Verriegeln des Verschlusses.

§ 8

Beschußprüfung

- (1) Die Beschußprüfung erfolgt entweder an vollständig fertiggestellten Schußwaffen, Schußgeräten bzw. Läufen oder an zumindest solchen in weißfertigem Zustand, bei denen bei der weiteren Bearbeitung keine wesentliche Schwächung des Materials mehr erfolgt.
- (2) Die Haltbarkeit von Schußwaffen und Läufen, die zum Verschießen von patronierter Munition bestimmt sind, ist mit Beschußmunition zu prüfen. Die Beschußpatronen können bei einer Temperatur der Pulverladung von 15 °C bis 25 °C verwendet werden.
- (3) Mit 3 Schüssen sind zu prüfen
 - a) Schußwaffen mit glatten Läufen (Flinten)
 - b) Schußwaffen mit gezogenen Läufen (Büchsen), deren Geschoß durch einen Gasdruck von mehr als 2000 kp/cm² angetrieben wird
 - c) alle Selbstladewaffen
 - d) Wechsel- und Austauschläufe für die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Schußwaffen.
- (4) Die Haltbarkeit der nicht im Abs. 3 aufgeführten Schußwaffen, Schußgeräte, Einsteck- und Austauschläufe ist durch einen Schuß zu prüfen.
- (5) Bei mehrläufigen Schußwaffen ist jeder Lauf mit der für ihn vorgeschriebenen Anzahl von Schüssen zu prüfen.
- (6) Die Haltbarkeit von Schußwaffen, deren Patronenlager vom Lauf getrennt ist, z. B. Revolver, ist durch einen Schuß aus jedem Lager zu prüfen.
- (7) Läufe, Verschlüsse und andere wesentliche Teile, die getrennt angeliefert werden, werden wie die entsprechende Waffenart mit der vorgeschriebenen Schußanzahl geprüft.
- (8) Läßt das Ergebnis der Beschußprüfung nicht den sicheren Schluß zu, daß eine Schußwaffe, ein Schußgerät bzw. ein Lauf haltbar ist oder ist beim Beschuß Gasdruck entwichen bzw. wird ein Mangel an einer abgefeuerten Beschußpatrone festgestellt, so ist die Prüfung nach den Vorschriften der Absätze 3 bis 6 zu wiederholen oder es können Schüsse über

www.polizeilada.de

die vorgeschriebene Schußanzahl abgegeben werden, sowohl mit Beschuß- als auch mit Gebrauchsmunition.

(9) Werden auch bei wiederholter Beschußprüfung die festgelegten Prüfbedingungen nicht eindeutig erfüllt, gilt die Beschußprüfung als nicht bestanden.

§ 9

Beschußprüfung von Jagdgewehren mit glatten Läufen (Flinten)

(1) Bei Schußwaffen der Kaliber 12, 16 und 20, welche für das Schießen von Normalpatronen bestimmt sind und deren mittlerer Höchstgasdruck 650 bar nicht übersteigt, wird die Normalprüfung durchgeführt.

(2) Bei der Normalprüfung werden mindestens 2 Beschußpatronen abgeschossen, von denen jede wenigstens einmal die folgenden Bedingungen einhalten muß:

An der Meßstelle I des Standardgasdruckmessers (17 bis 35 mm vom Stoßboden) muß mit einer Stauchapparatur von 30 mm² Fläche und einem Kupferstauchzylinder 3 mm Ø, Höhe 4,9 mm ein Beschußdruck von mindestens 850 bar erreicht werden.

An der Meßstelle II (162 mm vom Stoßboden) muß mit einer Stauchapparatur von 30 mm² Fläche und einem Kupferstauchzylinder 3 mm Ø, Höhe 4,9 mm ein Beschußdruck von mindestens 500 bar erreicht werden.

(3) Die zum Beschuß von Flintenläufen verwendeten Beschußpatronen müssen bei einer Pulvertemperatur von 20 °C ± 2 °C mindestens folgende vorgeschriebenen Drücke als Mittelwerte von 10 Schüssen erreichen:

Kaliber	Hülsenlänge		kleiner als 76 mm	
	I. Meßstelle		II. Meßstelle	
	kp/cm ²	bar	kp/cm ²	bar
16 und größer	920	(900)	510	(500)
20 und kleiner	1020	(1000)	510	(500)

Kaliber	Hülsenlänge		76 mm und länger	
	I. Meßstelle		II. Meßstelle	
	kp/cm ²	bar	kp/cm ²	bar
16 und größer	1020	(1000)	510	(500)
20 und kleiner	1120	(1100)	510	(500)

(4) Nach erfolgreich durchgeführter Normalprüfung kann auf Wunsch des Herstellers, Rechtsträgers oder Eigentümers die verstärkte Prüfung erfolgen. Die verstärkte Prüfung muß durchgeführt werden, wenn Patronen verwendet werden sollen, deren mittlerer Höchstgasdruck 650 bar übersteigen kann (Magnum-Patronen). Bei der verstärkten Prüfung werden 2 Beschußpatronen abgeschossen, bei denen der Gasdruck an der Meßstelle I des Standardgasdruckmessers mindestens 1200 bar beträgt. Für die verstärkte Prüfung wird ein besonderes Beschußzeichen geschlagen.

www.polizeilada.de

§ 10

Beschußprüfung von Schußwaffen mit gezogenen Läufen

- (1) Bei diesen Schußwaffen muß der Gasdruck der Beschußpatrone um 30 % höher sein als der festgelegte höchstzulässige Normaldruck der Gebrauchspatrone.
- (2) Ist der höchstzulässige Normaldruck der Gebrauchspatrone nicht international festgelegt, so wird der Gasdruck der stärksten Gebrauchspatrone (Mittelwert aus 10 Schüssen) gemessen und die Beschußpatronen werden dann so geladen, daß sie einen um mindestens 30 % höheren Gasdruck ergeben.
- (3) Bei Selbstladewaffen können zusätzlich noch eine oder mehrere Gebrauchspatronen abgeschossen werden, um die Funktion dieser Waffen mit Normalpatronen festzustellen.

§ 11

Beschußprüfung der übrigen Schußwaffen und Schußgeräte

- (1) Der Beschuß erfolgt mit Beschußpatronen, deren Gasdruck um mindestens 30 % höher sein muß als der Gasdruck der stärksten Normalpatrone.
- (2) Wird an Stelle des Gasdruckes bei Schußgeräten der Energiewert gemessen, so muß dieser beim Beschuß um mindestens 10 % den Energiewert übersteigen, der mit der stärksten Gebrauchsladung und der größten Masse (Geschoßvorlage) ermittelt wurde.

§ 12

Nachprüfung

- (1) Nach der Beschußprüfung erfolgt eine Sichtprüfung, die sich insbesondere darauf zu erstrecken hat, ob
 - a) Dehnungen, Aufbauchungen, Risse oder Brüche am Lauf, am Patronenlager oder an dem Verschuß eingetreten und
 - b) bei mehrläufigen Schußwaffen die Laufverbindungen einwandfrei fest sind.
- (2) Bei der Nachprüfung werden Schußgeräte, Schußwaffen oder Läufe ausgesondert und zurückgewiesen, wenn bei der vorangegangenen Beschußprüfung oder bei der Nachprüfung selbst einer der nachstehenden Fehler festgestellt wurde:
 - Die Patrone bzw. Kartusche konnte nicht einwandfrei geladen werden,
 - die Zündung versagte (Waffenversager),
 - beim Schließen der Waffe bzw. des Gerätes erfolgte ein unerwartetes Abschießen der Patrone bzw. Kartusche,
 - die abgeschossene Hülse wurde durch den Auszieher oder Ausstoßmechanismus nicht entfernt,
 - die Läufe sind deformiert (Risse, Ausbauchungen oder sonstige Beschädigungen),
 - im Patronenlager erfolgte eine Aufbauchung oder Dehnung von über 0,2 % des Durchmesser an einer Stelle,
 - im Patronenlager-Übergang, an der Würgebohrung bzw. an deren Übergang wird eine Aufbauchung festgestellt,
 - beim Zusammenlegen der Läufe haben sich Mängel ergeben (Schienen, Reifen, Ha-

www.polizeilada.de

- kenstücke oder die Läufe selbst haben sich an den Zusammenlegestellen beim Beschuß teilweise oder ganz gelöst),
- die Verschlußkästen sind infolge des Beschusses deformiert oder gerissen,
 - bei Kipplaufwaffen erfolgte ein Abziehen des Kastens um über 0,1 mm,
 - wesentliche Teile des Verschlusses sind deformiert oder zerstört,
 - die Maßtoleranz beim Verschluß ist überschritten,
 - am Verschluß oder in einem anderen Mechanismus der Waffe (Abzugseinrichtung, Schloß-, Schlagstückmechanismus, Sicherungseinrichtung, Mehrladeeinrichtung) ist ein anderer Mangel eingetreten,
 - der Schlagbolzen hat das Zündhütchen durchschlagen oder zu leicht angeschlagen (Versagergefahr),
 - der Schlagbolzen hat das Zündhütchen nicht zentrisch getroffen bzw. bei Randfeuerzündung falsch eingeschlagen.

§ 13

Ergebnisse der Prüfung und Kennzeichnung

- (1) Die mit positivem Ergebnis geprüften Schußwaffen und -geräte werden vom ASMW durch Einschlagen von amtlichen Prüfzeichen (Beschußzeichen) in die wesentlichen Teile der Schußwaffe bzw. des Schußgerätes gekennzeichnet. Die Gestaltung und Bedeutung der Beschußzeichen ist in Anlage 1 dieser Anordnung festgelegt.
- (2) Für Schußwaffen, die die Prüfung bestanden haben, kann vom ASMW auf Antrag eine beschußtechnische Bescheinigung über den durchgeführten Beschuß ausgestellt werden.
- (3) Schußwaffen, Schußgeräte und wesentliche Teile von diesen, die bei der Prüfung bzw. dem Beschuß die festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, werden ohne Beschußzeichen zurückgegeben. Zur Beseitigung der Mängel werden vom ASMW Auflagen erteilt.
- (4) Sind die bei der Prüfung bzw. dem Beschuß festgestellten Mängel derart, daß sie ohne Gefahr für die Haltbarkeit der Schußwaffe bzw. des Schußgerätes nicht beseitigt werden können und drohen sie beim Gebrauch die Sicherheit des Schützen zu gefährden, können die mangelhaften Teile vor Rückgabe vom ASMW unbrauchbar gemacht oder als „unbrauchbar“ gekennzeichnet werden.
- (5) Sind Beschußzeichen bereits früher geschlagen und wird die Waffe oder das Schußgerät bei einer erneuten Beschußprüfung beanstandet, werden diese Zeichen mit einem „X“ überstempelt und sind damit ungültig.

§ 14

Prüfung von patronierter Munition und Kartuschen

- (1) Die Prüfung von Schußwaffen und Schußgeräten ist nur dann voll gewährleistet, wenn auch die verwendete Munition entsprechend geprüft und überwacht wird, insbesondere wenn garantiert ist, daß die beim Schuß entwickelten Gasdrücke einen bestimmten Wert nicht übersteigen.
- (2) Für die Beschaffenheit der in der DDR hergestellten patronierten Munition und Kartuschen sind die entsprechenden Standards verbindlich.

www.polizeilada.de

- (3) Als höchstzulässige Normalgasdrücke von Büchsenpatronen gelten die in den Anlagen 2 und 3 angegebenen Werte.
- (4) Bei der Prüfung importierter Munition und Kartuschen sind die in diesem Paragraphen genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für die Bestimmung des Normalgasdruckes von Jagd- und Sportmunition ist die Vorschrift des ASMW, ASMW-VW 390, verbindlich.
- (6) Als Normalgasdruck gilt das arithmetische Mittel aus einer Reihe von mindestens 10 Messungen.
- (7) Der zulässige Normalgasdruck gilt als eingehalten, wenn die einzelne Patrone bzw. Kartusche den für sie festgelegten Wert um nicht mehr als 15 % übersteigt und das Mittel einer Reihe von mindestens 10 Schüssen nur gleich oder kleiner als der festgelegte Normalgasdruck ist.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung von patronierter Munition und von Kartuschen wird dem Hersteller oder Importeur vom ASMW ein Prüfzeugnis ausgestellt und – sofern die dafür erforderlichen Bedingungen eingehalten sind – dem Hersteller das entsprechende Gütezeichen erteilt, mit welchem er die Erzeugnisse bzw. die kleinste Verpackungseinheit zu kennzeichnen hat.
- (9) Der Importeur darf patronierte Munition oder Kartuschen erst dann verkaufen oder weiterleiten, wenn darüber ein Prüfzeugnis des ASMW erteilt wurde und darin die Einhaltung der Rechtsvorschriften bescheinigt ist.

§ 15

Kontrolle der laufenden Produktion

- (1) Die Einhaltung einer gleichbleibenden Qualität in der laufenden Fertigung von patronierter Munition und Kartuschen ist von der TKO des Herstellers nach Stichprobenplänen zu kontrollieren und über die Kontrollergebnisse ein Nachweis zu führen.
- (2) Die Prüfung durch die TKO erstreckt sich besonders darauf, daß die Vorschriften hinsichtlich Maßhaltigkeit, Gebrauchsgasdruck, Kennzeichnung und Verpackung eingehalten werden.
- (3) Ergibt die Prüfung, daß die hergestellte patronierte Munition und Kartuschen den höchstzulässigen Normalgasdruck überschreiten, so sind sie von der TKO für die Auslieferung zu sperren. Sie kann – soweit dafür die Bedingungen erfüllt sind – als Munition mit erhöhtem Gebrauchsgasdruck zum Verschießen in besonders geprüften Waffen verwendet werden und darf nur entsprechend § 16 gekennzeichnet und mit Attest ausgeliefert werden.
- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Kontrolle durch die TKO des Herstellers wird durch staatliche Kontrollbeauftragte des ASMW überwacht.

§ 16

Munition mit erhöhtem Gebrauchsgasdruck

- (1) Munition, für die ein erhöhter Gebrauchsgasdruck zugelassen ist, ist auf dem Bodenrand der Hülse mit einer deutlich erkennbaren Riffelung zu versehen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Hülsenmantel deutlich lesbar mit einer Aufschrift zu kennzeichnen, aus der hervorgeht, daß die Munition nicht in normalgeprüften Schuß-

www.polizeilada.de

waffen verwendet werden darf. Bei Schrotpatronen genügt das Wort „Magnum“. Bei Randfeuerpatronen muß der Boden, der Hülsenmantel oder das Geschoß eine blaue Farbe haben.

(2) Die im Abs. 1 genannte Munition muß außerdem auf der kleinsten Verpackungseinheit mit einer lesbaren Aufschrift

„Achtung! Erhöhter Gasdruck!

In normalgeprüften Schußwaffen nicht verwenden!“

gekennzeichnet sein.

(3) Bei Beschußmunition ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! Beschußmunition!“

§ 17

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft

Berlin, den 14. Juni 1974

Der Präsident

des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

www.polizeilada.de

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Gestaltung und Bedeutung der Beschußzeichen



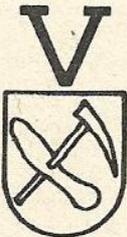
Normaler Beschuß

bei Schußwaffen und Schußgeräten, die zum Verschießen von patronierter Munition mit normalem Gebrauchsgasdruck bestimmt sind.



Normaler Beschuß

bei Schußwaffen und Schußgeräten, bei denen zum Antrieb ein flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder eine Treibladung oder Kartusche verwendet wird.



Verstärkter Beschuß

bei Schußwaffen, die zum Verschießen von Munition mit überhöhtem Gasdruck bestimmt sind.



Reparaturbeschuß

nach Instandsetzung wesentlicher Teile.

Datum des Beschusses

474 (Monat und Jahr, hier April 1974)

www.polizeilada.de

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

**Tabelle der höchstzulässigen Normaldrücke
bei Büchsenpatronen ohne Rand**

Lfd. Nr.	Patronenbezeichnung	Mindest-Ø Feld	in mm Zug	Höchstzulässiger Normalgasdruck kp/cm ²
1	5,6 × 57	5,54	5,69	3800
2	.222 Rem.	5,56	5,69	3200
3	5,6 × 61 SE v. Hofe	5,58	5,76	3900
4	.243 Win.	6,02	6,17	3600
5	6,5 × 55	6,50	6,75	3100
6	6,5 × 57	6,45	6,70	3400 ¹
7	6,5 × 68	6,45	6,70	3800
8	.270 Win.	6,86	7,04	3600
9	7 × 57	6,98	7,24	3400
10	7 × 64	6,98	7,24	3600
11	7mm SE v. Hofe	6,98	7,24	3800
12	.308 Win. (7,62 × 51)	7,62	7,82	3600
13	.30-06 (7,62 × 63)	7,62	7,82	3500
14	8 × 57 IS	7,89	8,20	3400
15	8 × 60 S	7,89	8,20	3500
16	8 × 64 S	7,89	8,20	3500
17	8 × 68 S	7,89	8,20	3800
18	9,3 × 62	9,00	9,28	3400
19	9,3 × 64	9,00	9,28	3900
20	10,75 × 73 (.404)	10,45	10,75	3200

¹ Die Patronen 6,5 × 57 und .270 Win. werden auch mit Gebrauchsgasdrücken von 3800 kp/cm² gefertigt.

www.polizeilada.de

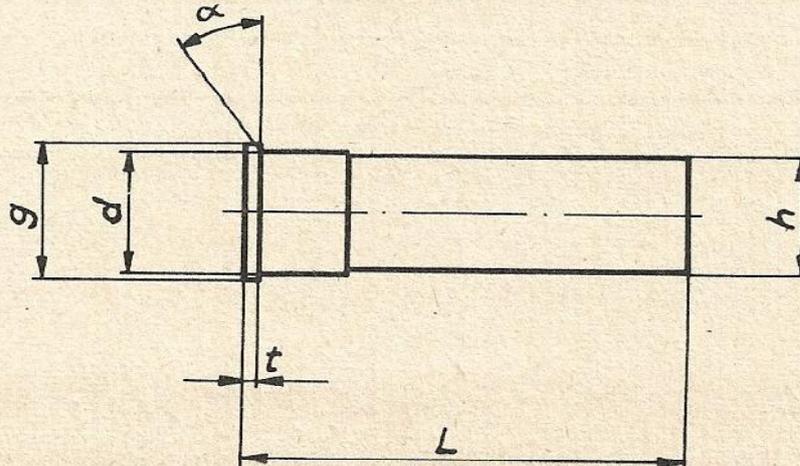
Anlage 3 zu vorstehender Anordnung

**Tabelle der höchstzulässigen Normaldrücke
bei Büchsenpatronen mit Rand**

Lfd. Nr.	Patronenbezeichnung	Mindest-Ø Feld	in mm Zug	Höchstzulässiger Normalgasdruck kp/cm ²
1	.22 Hornet	5,51	5,64	3000
2	5,6 × 50 R Magnum	5,56	5,69	3000
3	5,6 × 52 R	5,55	5,75	2900
4	5,6 × 57 R	5,54	5,69	3800
5	5,6 × 61 R-SE v. Hofe	5,58	5,76	3300
6	6,5 × 53 R Mannl.	6,48	6,78	2800
7	6,5 × 57 R	6,45	6,70	2900
8	6,5 × 68 R	6,45	6,70	3400
9	7 × 57 R	6,98	7,24	3000
10	7 × 65 R	6,98	7,24	3300
11	7 × 75 R-SE v. Hofe	6,98	7,24	3600
12	8 × 57 IRS	7,89	8,20	2900
13	8 × 65 RS	7,89	8,20	3500
14	9,3 × 74 R	9,00	9,28	3000
15	KK M 70	5,38	5,58	1300
16	.22 I.f.B.	5,38	5,58	1800

Anlage 4 zu vorstehender Anordnung

Höchst- und Mindestmaße für Schrotpatronen



www.polizeilada.de

Dienstvorschriften

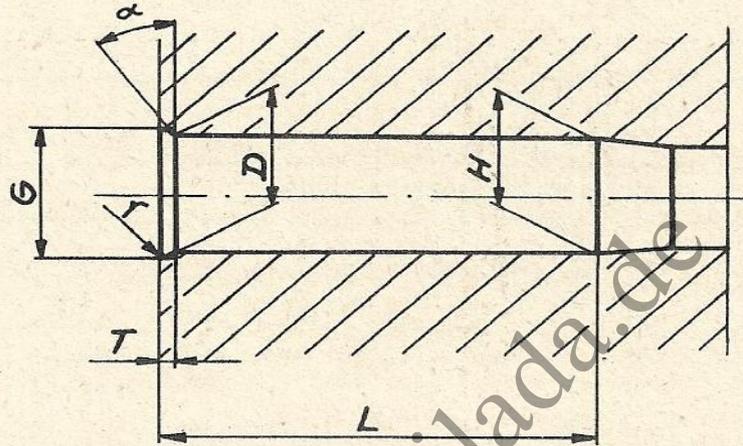
$0 \leq \alpha \leq 35^\circ$

Kaliber		Durchmesser über dem Rand d	der Hülse h	Höhe t	Rand Durchm. g				
10	min.	21,55	21,05	1,65	23,40				
	max.	21,70	21,30	1,90	23,65				
12	min.	20,45	19,95	1,60	22,20				
	max.	20,60	20,20	1,85	22,45				
14	min.	19,50	19,05	1,55	21,20				
	max.	19,65	19,30	1,75	21,45				
16	min.	18,75	18,30	1,45	20,40				
	max.	18,90	18,55	1,65	20,65				
20	min.	17,55	17,10	1,35	19,20				
	max.	17,70	17,35	1,55	19,40				
24	min.	16,65	16,20	1,35	18,25				
	max.	16,75	16,45	1,55	18,45				
28	min.	15,75	15,30	1,35	17,20				
	max.	15,85	15,55	1,55	17,40				
32	min.	14,45	14,00	1,35	15,90				
	max.	14,55	14,25	1,55	16,10				
.410	min.	11,90	11,55	1,35	13,40				
	max.	12,00	11,75	1,55	13,60				
		2"	2½"	2½"	2⅔"	2¾"	2⅞"	3"	3¼"
		410.	20.						
		.24	.10						
L max.		50,7	63,5	65,0	67,5	69,8	72,8	76,0	82,4
Toler.	Toleranz generell 0,7mm nach Minus								

www.polizeilada.de

Anlage 5 zu vorstehender Anordnung

Höchst- und Mindestmaße der Patronenlager für Schrotpatronen



$0 \cong \alpha \cong 35^\circ$

$r = 0,5$

Kaliber		H mm	D mm	G mm	T mm
10	min.	21,40	21,75	23,75	1,90
	max.	21,50	21,85	23,85	1,95
12	min.	20,30	20,65	22,55	1,85
	max.	20,40	20,75	22,65	1,90
14	min.	19,35	19,70	21,55	1,75
	max.	19,45	19,80	21,65	1,80
16	min.	18,60	18,95	20,75	1,65
	max.	18,70	19,05	20,85	1,70
20	min.	17,40	17,75	19,50	1,55
	max.	17,50	17,85	19,60	1,60
24	min.	16,50	16,80	18,55	1,55
	max.	16,60	16,90	18,65	1,60
28	min.	15,60	15,90	17,50	1,55
	max.	15,70	16,00	17,60	1,60
32	min.	14,30	14,60	16,20	1,55
	max.	14,40	14,70	16,30	1,60
.410	min.	11,80	12,05	13,70	1,55
	max.	11,90	12,15	13,80	1,60

www.polizeilada.de

$0 \leq \alpha \leq 35^\circ$

$r = 0,5$

Kaliber	H mm	D mm	G mm	T mm			
2"	2½" .410 bis ...24	2½" 20 bis ...10	2¾"	2⅞" 3" 3¼"			
L min mm	50,8	63,6	65,1	69,9	73,0	76,2	82,6
Toler.	Plustoleranz generell 2,0 mm						